

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN CONSTELLIUM EXTRUSIONS DEUTSCHLAND GMBH

1. GEGENSTAND

Diese nachstehend aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle Bestellungen von Gütern, Produkten und zugehörigen Leistungen (nachstehend "Lieferungen" genannt) sowie Dienstleistungen durch den Besteller.

Sie sind Gegenstand des zu schließenden Kaufvertrages, welcher die Art der Lieferungen und/oder der Dienstleistungen angibt, zu deren Lieferung der Lieferant sich verpflichtet.

2. DEFINITIONEN

"Besteller" ist jede Gesellschaft, an der Constellium Extrusions Deutschland GmbH direkt oder indirekt die Aktienmehrheit bzw. die Stimmenmehrheit besitzt. Unter "Dienstleistung" ist jegliche Leistung beliebiger Art zu verstehen, die der Besteller benötigt.

3. VERTRAGSUNTERLAGEN

Für den Inhalt des Kaufvertrages gelten in folgender Rangfolge:

- der von den Vertragspartnern unterzeichnete schriftliche Vertrag und/oder
- die Bestellung,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
- das Lastenheft,
- die technischen Produktspezifikationen,
- die Auftragsbestätigung.

4. INKRAFTTRETEN UND DAUER DES KAUFVERTRAGES

Der Vertrag kommt am Tag des Eingangs der Auftragsbestätigung beim Besteller zustande. Diese Auftragsbestätigung muss dem Besteller binnen zehn (10) Werktagen ab Datum der Bestellaufgabe zugehen, sofern vom Besteller nicht ausdrücklich eine andere Frist angegeben wurde. Vor der Bestellung abweichende Erklärungen oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten z.B. in Schreiben oder deinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zusammen mit der Auftragsbestätigung abgegeben werden, sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

In Abweichung von Absatz 1 dieses Artikels kommt bei einer online, mündlichen oder telefonisch erfolgten Bestellung der Vertrag erst zustande, wenn der Besteller nach Bestellaufgabe und Auftragsbestätigung durch den Angebotsersteller seine schriftliche Zustimmung erteilt hat (auch durch E-Mail, Telefax oder einer anderen Form die den Nachweis durch Text ermöglicht).

Mit Beginn der Ausführung der Bestellung, selbst wenn diese vor Ende der zehn (10) Werktage-Frist ab Bestelldatum erfolgt, gilt die Bestellung zu den darin genannten Bedingungen als angenommen.

5. PREIS – ZAHLUNGSKONDITIONEN

Der Preis für die Lieferungen ist in der Bestellung angegeben. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung in der Bestellung ist der Preis ein Festpreis, ggf. pauschal, ohne Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer.

Die Zahlungskonditionen sind in der Bestellung angegeben. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung in der Bestellung erfolgen die Zahlungen nach dreißig Tagen (30) unter Abzug von drei Prozent (3%) Skonto oder nach sechzig Tagen (60) netto nach Rechnungseingang beim Besteller.

Die Abtretung oder Übertragung seiner Forderung durch den Lieferanten bedarf zur Wirksamkeit der expliziten vorherigen Zustimmung des Bestellers.

Der Besteller kann bestehende eigene Forderungen gegen die des Lieferanten mit den im Rahmen der Erfüllung des Kaufvertrages zu leistenden Zahlungen aufrechnen.

6. FRISTEN

Der Besteller behält sich das Recht vor, den Fortgang und die ordnungsgemäße Erfüllung des Kaufvertrages durch den Lieferanten zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Die in der Bestellung festgesetzten Fristen stellen für den Lieferanten eine bindende Verpflichtung dar; jegliche Änderung an den in der Bestellung vorgesehenen Fristen kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen.

Die vorgesehenen Vertragsstrafen sind in der Bestellung vereinbart.

Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich jeden Umstand anzuzeigen, der sich auf die vereinbarten Termine auswirken könnte. Bei einer Terminverzögerung des Lieferanten behält der Besteller sich das Recht vor, alle durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehende Kosten von dem Lieferanten ersetzt zu bekommen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar. Wiederholte Nichteinhaltung des Liefertermins gibt dem Besteller das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist von dem Kaufvertrag zurückzutreten.

7. TRANSPORT-LIEFERUNG

Der Lieferant hat den Versand der Lieferungen auf seine Kosten und Gefahr "geliefert verzollt" (DDP gemäß am Bestelldatum geltender Incoterms) zum Lieferdatum an den in der Bestellung angegebenen Lieferort vorzunehmen. Alle Gebühren und Abgaben werden von ihm beglichen, soweit nichts anderes von den Vertragspartnern vereinbart wurde.

Die Verpackung der Lieferungen muss dem Produkt, dem Transportmittel und dessen sachgerechter Entladung am Bestimmungsort angepasst sein. **8. ABNAHME**

Bei Abnahme wird ein Protokoll erstellt, in dem der Besteller erklärt, dass er die Lieferungen und/oder Leistungen, Gegenstand der Bestellung, mit oder ohne Vorbehalt akzeptiert. Es gibt daher keine stillschweigende Abnahme.

Unabhängig von der Abnahmeform hat die Abnahme zum Ziel, die Konformität der Lieferungen und/oder Leistungen hinsichtlich Menge und Qualität zu überprüfen und erfordert, dass der Lieferant zuvor die Dokumentation und sonstige zu liefernde Informationen nach Maßgabe der Bestellung übergeben hat.

Die Abnahme von Lieferungen und/oder Leistungen bedeutet keine Änderung oder Aufhebung der Pflichten des Lieferanten. Er bleibt voll verantwortlich für die Konformität seiner Lieferungen und/oder Leistungen:

- mit den Spezifikationen der Bestellung,
- mit der bestimmungsgerechten Verwendbarkeit der Lieferungen,
- mit den geltenden Rechtsvorschriften, Gesetzen und Normen.

Zeigt sich bei der Abnahme, dass der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt hat, behält der Besteller sich das Recht vor, die Abnahme nicht zu bescheinigen, und die Bestimmungen des untenstehenden Artikels 12 anzuwenden, unbeschadet sonstiger Beanstandungen.

9. EIGENTUMSÜBERGANG

Der Eigentumsübergang zugunsten des Bestellers erfolgt kraft Gesetzes am Tag der quantitativen/qualitativen Abnahme, spätestens mit der Bezahlung.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, unabhängig von der gesetzlich gegebenen Gewährleistungsfrist. Ausfallmuster, Lieferungen und Leistungen, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen, DIN-Normen und sonstigen Qualitätsbestimmungen nicht entsprechen, berechnen den Besteller - auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat - ohne weiteres nach seiner Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder nach eigenem Ermessen etwaige Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder neue Lieferung oder Nacharbeit zu beanspruchen. Werden derartige Fehler erst bei der Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt, so ist der Lieferant zum Ersatz aller mit ihnen und ihrer Beseitigung verbundenen Kosten und Aufwendungen verpflichtet.

Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und verpflichtet sich, dem Besteller jegliche Information über Quellen und Eigenschaften seiner Lieferungen zu geben.

11. VERSICHERUNG

Der Lieferant muss Inhaber einer Versicherungspolice sein, welche sämtliche Personen-, Sach- und abstrakten Schäden, direkter oder indirekter Natur, in Verbindung mit der Vertragserfüllung abdeckt, welche durch ihn oder durch seine Subunternehmer oder Unterlieferanten verschuldet werden.

Die Versicherungssumme für Haftpflicht, Betriebs- und Produkthaftpflicht des Lieferanten muss mindestens zehn (10) Millionen Euro betragen für den Einkauf einer Dienst- oder Warenleistung im Wert von unter einer (1) Million Euro und mindestens zwanzig (20) Millionen Euro für den Einkauf einer Dienst- oder Warenleistung im Wert von über einer (1) Million Euro.

Diese Versicherungspolice muss bei einer anerkannt solventen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden und der Lieferant muss jederzeit auf einfache Anforderung des Bestellers den Nachweis über diese Versicherungspolice sowie die Zahlung der Prämien erbringen können.

Eine derartige Versicherung muss während der gesamten Vertragsdauer bestehen.

12. HAFTUNG

Der Lieferant hat die Angaben und Daten in den einzelnen Bestandteilen des Kaufvertrages auf Kompatibilität mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen und dem Stand der Technik zu überprüfen und im gegebenen Fall dem Besteller seine Bedenken mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen der Bestellung durch den Lieferanten, namentlich doch nicht allein bezüglich der Fristen, Konformität und Leistung stellt ein Verhalten dar, das im Rahmen der Ausführung der Bestellung die Haftung des Lieferanten für jeglichen materiellen oder immateriellen Schaden begründet, den der Besteller durch das Verschulden des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen erleidet.

13. SCHUTZRECHTE

Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen bezüglich eines gewerblichen Schutzrechtes im Rahmen der Vertragserfüllung und/oder der Leistung und der Verwendung der Lieferung frei.

Der Lieferant überträgt gegebenenfalls nach vorheriger Vereinbarung dem Besteller im Einzelnen jeweils nach Erstellung des Exklusivrecht an allen im Rahmen der Bestellung realisierten Anfertigungen (technischer oder geistiger Art und auf jeglichem Träger) sowie die anhängigen Schutzrechte und insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Darstellung, Anpassung, Vermarktung und Nutzung, und das für die gesamte Dauer des Schutzrechtes.

Demzufolge ist dann allein der Besteller zur Nutzung, Vervielfältigung, Anpassung, Änderung, Verbreitung und Betrieb derartiger Anfertigungen berechtigt, gleich welcher Form und auf welchem Träger.

Die Pläne, Arbeitszeichnungen, Skizzen, Fertigungsdiagramme, Modelle, Software, Notizen und allgemein alle Dokumente und alle schriftlichen und mündlichen Informationen die dem Lieferanten bei der Vertragserfüllung übermittelt wurden, bleiben das alleinige Eigentum des Bestellers oder des Urhebers.

14. GEHEIMHALTUNG

Alle Informationen, gleich welcher Art oder auf welchem Träger, die dem Lieferanten in Verbindung mit dem Vertrag übermittelt werden oder von denen er Kenntnis erhält, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant verbürgt sich für die Beachtung dieser Klausel durch seine Subunternehmer oder Unterlieferanten.

Der Lieferant darf in seiner direkten und indirekten Werbung auf die Geschäftsverbindung aufgrund dieses Vertrages nur hinweisen, wenn der Besteller sich vorher schriftlich einverstanden erklärt hat.

15. RÜCKTRITT

Kommt der Lieferant einer seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht nach und hat er diese Verpflichtung trotz Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen nicht erfüllt, so kann der Besteller von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, unbeschadet des Schadenersatzes, den der Besteller vom Lieferanten als Ausgleich für den erlittenen Schaden fordern kann.

In diesem Fall muss der Lieferant dem Besteller bereits geleistete Akontozahlungen erstatten.

16. AUFTRAGSVERGABE AN NACHUNTERNEHMEN

Der Lieferant kann Aufträge an Subunternehmer oder Unterlieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers vergeben. In diesem Fall bleibt der Lieferant jedoch allein verantwortlich für die Erfüllung des Vertrages.

17. VERTRAGSABTRETUNG

Der Lieferant kann den Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers abtreten.

18. HÖHERE GEWALT

Als höhere Gewalt gilt jedes von außen einwirkende Ereignis, das unvorhersehbar und unvermeidbar ist und die Ausführung der Vertragspflichten ganz oder teilweise unmöglich macht.

Der betroffene Vertragspartner teilt dem anderen Vertragspartner binnen achtundvierzig (48) Stunden nach Eintritt des Ereignisses das Auftreten eines solchen Falles schriftlich mit, und bei der Neufestsetzung der vertraglich vorgesehenen Lieferfristen werden die Termine entsprechend der Dauer des Falles höherer Gewalt verschoben.

Besteht das Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Werktagen, kann der Besteller von dem Vertrag schriftlich zurücktreten.

Als Fall höherer Gewalt gelten grundsätzlich nicht:

- Streiks beim Lieferanten, seinen Subunternehmern oder Unterlieferanten;

- die direkten oder indirekten Auswirkungen von Störungen an den Datenverarbeitungssystemen der Lieferanten, ihrer Subunternehmer oder Unterlieferanten.

Die Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt ist dem Vertragspartner binnen achtundvierzig (48) Stunden ab Beendigung schriftlich mitzuteilen.

19. VERHALTENSRICHTLINIEN - HYGIENE – SICHERHEIT – UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Besteller die Constellium-Verhaltensrichtlinien für Lieferanten („Verhaltensrichtlinien für Lieferanten“) erstellt hat, von denen eine Kopie auf Anfrage und unter <https://www.constellium.com/sustainability/downloads/policies-codes-conduct> - „Supplier Code of Conduct in German“ erhältlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, deren Anforderungen in der gelegentlich von uns angemessen angepassten Form zu erfüllen und diese umzusetzen. Auf Anfrage bestätigt der Lieferant seine Zustimmung durch Unterschrift unter ein Exemplar der Verhaltensrichtlinien für Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich: (i) den Besteller oder einem von diesem ernannten externen Prüfer zu gestatten, das Werk des Lieferanten zu besichtigen und zu prüfen sowie die relevanten Aufzeichnungen des Lieferanten zu prüfen, um die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien für Lieferanten durch den Lieferanten zu bestätigen; (ii) Zugang zu den Aufzeichnungen, Werken und Personal des Lieferanten in Verbindung mit einer derartigen Begehung und Inspektion zu gewähren; und (iii) umgehend korrigierende Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. fehlen-

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN CONSTELLIUM EXTRUSIONS DEUTSCHLAND GMBH

de Übereinstimmung mit den Verhaltensrichtlinien für Lieferanten zu beheben. Sollte der Lieferant nach angemessener Zeit einen Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien für Lieferanten nicht behoben haben, gilt das als wesentlicher Vertragsverstoß.

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für sein Personal, er muss somit sicherstellen, dass dieses Kenntnis hat von: i) der Betriebsordnung, ii) den Sicherheitsvorschriften, iii) speziellen Regelungen insbesondere den Regeln zum Tragen von individuellen Schutzausrüstungen und den im Bereich des Bestellers gegebenenfalls bestehenden Umweltschutzvorschriften.

20. DATENSCHUTZ – MINDESTLOHNGESETZ – ARBEIT-NEHMER-ENTSENDEGESETZ

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer sowie dessen Abwicklung ist die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber erforderlich. Weitere Informationen zum Datenschutz für Lieferanten / Auftragnehmer können der Constelliumwebsite <https://www.constellium.com/node/1802> entnommen werden.

Der Lieferant der für den Besteller iS des § 13 MiLoG eine Dienst- oder Werkleistung erbringt, verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nach den Regeln des geltenden Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu entrichten. Diese Verpflichtung wird er auch seinen eingesetzten möglichen Subunternehmern sowie von diesen eingesetzten Auftragnehmern auferlegen. Der Lieferant wird dem Besteller auf Anforderung jeder Zeit geeignete (anonymisierte) Unterlagen vorlegen, die den Besteller in die Lage versetzen, die Einhaltung des MiLoG beim Lieferanten zu überprüfen.

Bei der Ausführung von Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet alle ihm obliegenden Pflichten aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG), soweit anwendbar, einzuhalten (z.B. die vollständige Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen).

Ein Verstoß des Lieferanten gegen die hier aufgeführten Regelungen, gilt als wesentlicher Vertragsverstoß.

21. ANZUWENDENDEN RECHT; GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Es gilt deutsches Recht. Soweit es sich um einen ausländischen Lieferanten handelt gilt das deutsche Recht unter Ausschluss der Rechtswahlvorschriften und unter Ausschluss des Wiener Abkommen vom 11. April 1980, welches den internationalen Warenkauf regelt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.